



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Hohnstein

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Hohnstein in der seit 21. Dezember 2023 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Hohnstein vom 26. August 2009, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Hohnstein Nr. 09/2009 am 18. September 2009;
2. die 1. Änderung der Satzung der Stadt Hohnstein vom 29. Januar 2014, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Hohnstein Nr. 02/2014 am 21. Februar 2014;
3. die 2. Änderung der Satzung der Stadt Hohnstein vom 20. Dezember 2023, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Hohnstein Nr. 01/2024 am 19. Januar 2024.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Beiräte des Stadtrats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt

1. Bei Stadträten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 Euro
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro
2. Bei Ortschaftsräten
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 Euro
3. Bei Angehörigen von beratenden Ausschüssen
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro
4. Bei ehrenamtlich tätigen Bürgern
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	50,00 Euro
der zweite Stellvertreter	25,00 Euro

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich nachträglich bargeldlos bezahlt. Fehlt ein Stadtrat unentschuldigt in der Stadtratssitzung, wird für diesen Monat auch kein Grundbetrag gezahlt.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen

(1) Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

1. Allgemeine Wahlbezirke

Wahlvorsteher und Stellvertretung	45,00 Euro
Schriftführer und Beisitzer	40,00 Euro

2. Briefwahlbezirke

Wahlvorsteher und Stellvertretung	45,00 Euro
Schriftführer und Beisitzer	40,00 Euro

3. Bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Wahlen bzw. Abstimmungen wird zusätzlich eine Pauschale von 10,00 € gezahlt.

(2) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 6
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohnstein, den 20.12.2023

gez. Brade
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.
5. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brade
Bürgermeister